C/2025/5106

18.9.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12155 — CENTRICA / BRIDGEPOINT / GRAIN)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5106)

1. Am 9. September 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— GB Gas Holdings Limited (Vereinigtes Königreich), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Centrica plc (Vereinigtes Königreich),

— Fonds, die von ECP VI, LLC („ECP", USA), einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von Bridgepoint Group plc („Bridgepoint", Vereinigtes Königreich), kontrolliert werden,

— National Grid Grain LNG Limited und Thamesport Interchange Limited (zusammen „Grain", Vereinigtes Königreich), beide derzeit unter der alleinigen Kontrolle von National Grid plc (Vereinigtes Königreich).

Centrica und Bridgepoint werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Grain erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Centrica ist ein multinationales Energie- und Dienstleistungsunternehmen, das hauptsächlich in der Strom- und Gasversorgung im Vereinigten Königreich und in Irland, in der Erdgasförderung und -speicherung sowie im Bereich von Investitionen in die Energieinfrastruktur tätig ist,

— ECP ist eine Anlagegesellschaft, die im gesamten Energieinfrastrukturbereich tätig ist. Bridgepoint ist eine an der Londoner Börse notierte internationale Gruppe im Bereich der Verwaltung alternativer Vermögenswerte,

— Grain betreibt das LNG-Terminal Grain im Vereinigten Königreich, einschl. LNG-Speicherung, -Rückvergasung und -Einspeisung, und ist Eigentümer und Verwalter des Standorts, an dem das Terminal und andere nahe gelegene Tätigkeiten angesiedelt sind.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12155 — CENTRICA / BRIDGEPOINT / GRAIN

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN